



*Schützenvereinigung  
Endersbach-Strümpfelbach  
1879 e.V.*

## **Einverständniserklärung gemäß § 27 WaffG**

Hiermit erkläre ich mich / erklären wir uns

- bis auf Widerruf  
 am \_\_\_\_\_ für die Veranstaltung \_\_\_\_\_

damit einverstanden, dass mein / unser Kind

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsort und -datum: \_\_\_\_\_

Straße und Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ und Ort: \_\_\_\_\_

am offiziellen Schießbetrieb (Training und Wettkampf) sowie an allgemeinen sportlichen und an überfachlichen Veranstaltungen der

### **Schützenvereinigung Endersbach-Strümpfelbach**

Lehenweg 16, 71384 Weinstadt-Strümpfelbach

unter der nach § 27 Abs. 3 Waffengesetz erforderlichen Aufsicht teilnimmt.

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.20\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

## **Hinweis**

Das schriftliche Einverständnis des Sorgeberechtigten oder dessen persönliche Anwesenheit ist für alle Minderjährigen (zwischen 12 und 18 Jahren) gesetzlich vorgeschrieben (§ 27 Abs. 3 WaffG). Diese Einverständniserklärung ist während des Schießbetriebes aufzubewahren und der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Die zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtsperson (Inhaber einer Jugendbasislizenz) muss anwesend sein, bei:

- Kindern bis zum 14. Lebensjahr für das Schießen mit Luftdruckwaffen (§ 27 Abs 3 Ziffer 1 WaffG)
- Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr für das Schießen mit Kleinkaliberwaffen und Flinten (§ 27 Abs 3 Ziffer 2 WaffG).

Darüber hinaus ist grundsätzlich die Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson (Schießstandaufsicht) beim Schießen erforderlich.